



BSM

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Bericht für 2003 und 2004

**zum 31. Bundesverbandstag des BSM
vom 23. bis 25 Januar 2005
in Dortmund**

**Die Berufsspitzenorganisation des Reisegewerbes in
Deutschland**

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2-3
Vorwort	4
1 BSM intern	
1.1 Mitglieder des BSM	5-8
1.2 Mitgliedschaften des BSM in anderen Organisationen	9
1.3 Rahmenverträge	9
1.4 Internetauftritt	10
2 Sitzungen der BSM Organe	
2.1 Bundesverbandstag 2003 in Hamburg	11-12
2.2 Gesamtvorstand	12
2.3 Fachbereiche	13
3 Fachthemen	
3.1 EU-Erweiterung	13
3.1.1 EU-Rahmenrichtlinienentwurf über Dienstleistungen	13
3.1.2 Aushilfskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten	13-14
3.2 Gewerberecht	
3.2.1 Erhalt von Veranstaltungen hier: Adventsschutzinitiative der EKD	14-15
3.2.2 Warenspielgeräte	15
3.2.3 Ladenschluss	15
3.2.4 Gaststättenerlaubnis für reisende Betriebe	16-18
3.3 Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)	
3.3.1 Lkw Maut	18
3.3.2 Ausbildungsplatzabgabe	18
3.3.3 Besteuerung schwerer Geländewagen	19
3.3.4 Umsatzsteuer auf Pflanzen	19
3.3.5 Geringfügig Beschäftigte	19-20
3.4 Straßenverkehr	
3.4.1 Grenzüberschreitender Güterverkehr bis 6 to	21
3.4.2 Verkehrsstatistiken	22-23
3.4.3 Sozialvorschriften im Straßenverkehr	23-24
3.4.4 Ausnahmeverfahren vom Sonntagsfahrverbot für Marktfahrzeuge	24

3.5	Bauaufsicht/Technische Sicherheit	
3.5.1	Sonderprüfung älterer Fahrgeschäfte	25
3.5.2	Nachrüstungspflicht von Fahrgeschäften	25-26
3.5.3	Genehmigungspflicht betretbarer Fliegender Bauten und ähnlicher Konstruktionen	26
3.5.4	Europäische Normung für Zelte und ähnliche Konstruktionen	26
3.5.5	Europäische Normung für Fahrgeschäfte und ähnliche Konstruktionen	26
3.5.6	Stromversorgung auf Festplätzen	27
3.5.7	Fettbrandbekämpfung	27-29
3.6	Waffenrecht	29
3.7	Arbeitsrecht/Arbeitsschutz	
3.7.1	Arbeitsstättenverordnung	30
3.7.2	Ausländerbeschäftigungsverordnung	30-31
3.8	Lebensmittel/Hygiene	
3.8.1	Acrylamid	31
3.8.2	Neue Lebensmittelhygieneverordnungen der EU	32-34
3.8.3	Trinkwasserversorgung auf Festplätzen und Märkten	34-37
3.8.4	Inverkehrbringen von Hackfleisch auf Märkten	37-38
3.9.	Kennzeichnungsrecht	
3.9.1	Gentechnisch veränderte Lebensmittel	38-39
3.9.2	Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen	40
3.9.3	Zutaten/Kennzeichnung allergener Stoffe	40
3.10.	Bildung/Schule	
3.10.1	Bildungsfragen auf Europäischer Ebene	41
3.10.2	Stellungnahme des BSM zu verschiedenen bildungspolitischen Fragen	41-42
3.11	Wettbewerb/Verbraucherschutz	
3.11.1	„Anti-Dumping“-Initiative des BMVEL	43-44
3.11.2	„Tasteless smoke“	44-45
3.11.3	Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischereiprodukten	46

Vorwort

Der Jahresbeginn 2003 war für den BSM mit einem personellen Umbruch verbunden. Eine Vielzahl von Positionen wurde neu besetzt. In der Arbeit des BSM wurde dem Auftrag des Bundesverbandstags entsprechend der Markthandel thematisch verstärkt.

Die Kontaktpflege mit den Bundestagsabgeordneten erfolgte nicht nur in Einzelgesprächen, sondern auch durch Parlamentarische Abende jeweils im Oktober 2003 und 2004 mit einer erfreulich hohen Resonanz seitens der MdBs.

Mit zunehmendem Einfluss der Europäischen Union auf die gewerbe einschlägigen Rechtsgebiete (Lebensmittel, Straßenverkehr, Arbeits- und Sozialrecht, Bildung) und der Technischen Normung (Norm für Stromversorgung auf Festplätzen) ging eine vermehrte Reisetätigkeit nach Brüssel einher.

Der Tenor des vergangenen Bundesverbandstags 2003 in Hamburg war die Forderung, das Erscheinungsbild und die Wahrnehmbarkeit des BSM in Politik, Verwaltungen und Öffentlichkeit zu verbessern und das Profil der größten Berufsspitzenorganisation des Reisegewerbes in Deutschland zu schärfen.

Der folgende Bericht dient zur Information der Mitglieder und der am BSM interessierten Freunde und Partner der Reisegewerbetreibenden über die geleistete Arbeit. Bei allen unter dem Kapitel „Fachthemen“ dargestellten Bereichen wirkte der BSM durch schriftliche Stellungnahmen, Teilnahme an Besprechungen, Anhörungen und Verhandlungen mit.

Der Bericht enthält nicht die Vielzahl von Einzelberatungen und Hilfestellungen schriftlicher und persönlicher Natur bei der Betreuung der Mitglieder, wenn diese Probleme bei ihrer Gewerbeausübung hatten und die Dachorganisation um Unterstützung baten.

An dieser Stelle Dank an Alle, die durch Engagement beigetragen haben, das rechtliche, wirtschaftliche und politische Umfeld der Marktkaufleute, der Schausteller und der Circusse möglichst gewerbeverträglich zu gestalten.

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e. V.
Januar 2005

Hans-Peter Arens
Präsident

Dirk Marx
Vizepräsident

Giuseppe Angeletti
Vizepräsident

Werner Hammerschmidt
Hauptgeschäftsführer

1 BSM intern

1.1 Mitglieder des BSM

a) Landesverbände

Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. (LSM)

Königstraße 58
70173 Stuttgart
Präs: Georg Herbst
GF: Peter Paga

T 0711 / 29 57 68
F 0711 / 29 91 60 0
www.lsm-bw.de
lsm-bw@t-online.de

Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.

Gollierstraße 7
80339 München
Präs: Wenzel Bradac

T 089 / 54 07 28 67
T 089 / 54 07 28 68
F 089 / 54 07 28 66
www.BLV-Marktkauf-
leute-Schausteller.de
Geschäftsstelle@BLV
Marktkaufleute-
Schausteller.de
blv-leitung@gmx.de

Landesverband des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Hamburg e. V.

Sternstraße 108
20357 Hamburg

T 040 / 43 99 09 4
040 / 43 04 74 2
F 040 / 43 99 86 8
www.lags-hamburg.de
[info@lags-](mailto:info@lags-hamburg.de)
[hamburg.de](mailto:info@lags-hamburg.de)
[praesidium@lags-](mailto:praesidium@lags-hamburg.de)
[hamburg.de](mailto:praesidium@lags-hamburg.de)

Präs: Dirk Marx
Vizepräs: Bernd Simon
Vizepräs: Wilfried Thal

Mobil 0172 / 45 27 42 2
Mobil 0173 / 24 53 05 0
Mobil 0177 / 66 33 70 0

Landesverband für Markthandel und Schausteller Hessen e. V.

Erlenwiese 9,
35794 Mengerskirchen

GF: Roger Simak

T 06476 / 91 58 55
F 06476 / 91 58 56
Mobil:automat.Umschaltung
info@lms-hessen.de
www.schausteller-hessen.de
www.markthandel.de

Landesverband der Schausteller und der Marktkaufleute Niedersachsen-Nord und Bremen e. V.

Am Krähenberg 34
28239 Bremen
Präs: Heinz -Jürgen Strohmann
GF: Bernhard Wodke

T 0421 / 64 41 51 3
F 0421 / 64 41 89 9
Mobil 0170 / 22 66 611
www.BSM-Bremen.de
BSM-Bremen@t-online.de

Landesverband Niedersachsen-Süd der Markt- und Schaustellerbetriebe e.V.

Bruchmeisterallee 1
30169 Hannover
Präs.: Arthur Armbrecht
GF: Juliane Bräutigam

T 0511 / 1 49 30
F 0511 / 1 87 38
LVM-Hannover@t-online.de

Mo, Di, Do, Fr 10 –12 Uhr

Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Nordrhein e.V. (LSM Nordrhein)

Hafenstr. 280
45356 Essen
Präs.: Erich Knocke

T 0201 / 34 00 01
F 0201 / 35 04 34

Landesverband des Markt-, Reise- und Schaustellergewerbes Rheinland-Pfalz e.V.

Rheinuferweg 3
56076 Koblenz
1. Vors. Jörg Klinge

T 0261 / 76 60 3
F 0261 / 97 31 60 9

Landesverband der Schausteller und - Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V.

Haberstr. 10
24537 Neumünster
Präs.: Arnold Jipp

T 04321 / 55 79 46
F 04321 / 55 79 47

Handelsverband des Markt- und Reisegewerbes Süd-West e.V.

Sebastianstr. 2
66440 Blieskastel
Präs.: Erhard Theobald

T 06842 / 18 11
F 06842 / 50 75 99
www.marktleute.de
et@theobald-net.de

**Markthandel- und Schausteller-Verband
Westfalen e.V.**

Hansastr. 72
44137 Dortmund
Präs.: Heinz Deh

T 0231 / 57 14 68
F 0231 / 58 60 09 6

**Landesverband des Markt- und Schausteller-
gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

c/o Herrn Günter Schädlich
Ratzeburger Str.25
19057 Schwerin
Präs.: Michael Kopilow
GF: Günter Schädlich

T 0385 / 48 43 017
F 0385 / 48 43 017
guenter.schaedlich@web.de

T 0172 / 39 39 606

**Landesverband Sachsen/Thüringen
der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.**

Haydn-Straße 27
01309 Dresden
Präs.: Dr.Günter Stein
GF: Erika Stein

T 0351 / 45 94 84 3
F 0351 / 45 94 84 3

**Landesverband Eifel-Mosel-Hunsrück im BSM
IG Die Marktkaufleute GbR**

Auf dem Franzen 3
53539 Kelberg
GF: Michael Brämisch

T 02692 / 93 27 77
F 02692 / 93 27 78
www.marktkaufleute.de
Info@marktkaufleute.de

Saarverband der Schausteller e.V.

Siedlerweg 20
66787 Wadgassen
1. Vorsitzender: Heinrich Sonnier
Schriftführerin: Helga Jockers

T 06834 / 44 28
F 06834 / 49 06 53

b) Cirusse

Circus Krone

Zirkus-Krone-Str.1 – 6
80335 München
Direktorin: Christel Sembach-Krone
GF.: Georg Klötzing

T 089 / 59 48 58
F 089 / 55 04 255

Circus Roncalli
 Neurather Weg 7
 51063 Köln
 Direktor: Bernhard Paul

T 0221 / 96 49 940
 F 0221 / 96 49 432
circus@roncalli.de

Circus Busch-Roland
 Postfach 12 51
 31042 Alfeld/Leine
 Direktor: Oliver Geier-Busch

T 05181 / 41 81
 F 05181 / 17 27

c) Lokale und regionale Organisationen

**Interessengemeinschaft
 Bonner Schausteller**
 Rheinaustr. 71
 53225 Bonn
 1. Vorsitzender: August Kipp

T 0228 / 46 02 15
 F 0228 / 47 07 65

d) Bundesverbände

**Bundesverband des Mobilen
 Fischfeinkosthandels e.V.**
 Postfach 29 04 07
 27534 Bremerhaven
 Präs.: Joachim Pallentin

T 0471 / 71 02 3
 F 0471 / 75 96 5

e) Fördermitglieder

Das langjährige Fachorgan des BSM:

Der Komet
 Redaktion
 Molkenbrunner Str. 10
 66954 Pirmasens

T 06331 / 51 32 0
 F 06331 / 3 14 80
komet-redaktion@t-online.de

1.2 Mitgliedschaften des BSM in anderen Organisationen

BERID	Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland e.V.
BLL	Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.
BMV	Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e.V.
BVD / CEDI	Europaverband der Selbständigen/Bundesverband Deutschland e.V.
DFHV	Deutscher Fruchthandelsverband e.V.
DTV	Deutscher Tourismusverband e.V.
ESU	Europäische Schaustellerunion
UECA	UNION EUROPEENNE DU COMMERCE AMBULANT (Europaverband des Reisenden Handels)

Finanzielle Förderung durch Spenden

DIN Dt. Institut für Normung

Befristete finanzielle Beteiligung des BSM an der Ausarbeitung der europäischen Normen für Fahrgeschäfte und ähnliche Konstruktionen und Zelte.

1.3 Rahmenverträge

Der BSM hat zugunsten der Mitglieder Rahmenverträge mit verschiedenen Firmen und Institutionen abgeschlossen:

GEMA

Der Rahmenvertrag mit der GEMA verschafft den Mitgliedern einen Rabatt in Höhe von 20%.

Kraftfahrzeuge

Durchschnittliche Rabatte von etwa 15% erhalten BSM-Mitglieder beim Kauf eines Pkw bei folgenden Firmen: KIA, Mazda, Toyota, Nissan, Hyundai und Mitsubishi.

Wie komme ich an den Rabatt?

Um in den Genuss des Nachlasses zu kommen, wird ein Berechtigungsschein benötigt. Dieser wird auf Anforderung von der Hauptgeschäftsstelle ausgestellt und entweder an den Käufer oder auf Wunsch direkt an den Autohändler geschickt.

Der Rabatt wird nur Mitgliedern in einem im BSM organisierten Verband eingeräumt. Ein Missbrauch durch Nichtmitglieder könnte den Rahmenvertrag gefährden.

Reifen und Montage

Der Rahmenvertrag mit Euromaster sieht je nach Reifenmarke und –typ Rabatte in unterschiedlichen Höhen vor. **Hierzu ist es erforderlich, die Kundennummer K9986285 zu nennen.**

Beachten Sie bitte, dass in Einzelfällen durch individuelle Vereinbarung noch höhere Rabatte erzielt werden können. Dies ist in der Besonderheit des Reifengeschäftes begründet. Dort findet zur Zeit ein ruinöser Verdrängungswettbewerb statt. Es werden zum Teil Rabatte eingeräumt, die kaufmännisch nicht vertretbar sind.

In dieser besonderen Marktsituation kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Individualvereinbarung in Einzelfällen günstiger als der Rahmenvertrag ist. Dies mindert jedoch nicht den Wert des Rahmenvertrages.

Er hat den Vorteil, dass diese Rabatte auf jeden Fall ohne Verhandlung eingeräumt werden. Niemand ist daran gehindert, ohne Erwähnung des Rahmenvertrages zunächst zu versuchen, noch günstigere Konditionen auszuhandeln.

1.4 Internetauftritt des BSM

Die Internetseiten wurden neu gestaltet. Die Struktur der BSM wird erläutert, seine Aufgaben und Ziele dargestellt. Alle Ehrenamtsträger sind mit Namen und Anschrift sowie Telefon und Fax genannt.

Auf dem Marktplatz können Beschicker freie Termine und Veranstalter freie Plätze kostenlos einstellen.

Aktuelle Informationen nur für Mitglieder sind über den geschützten Zugang mit Passwort einzusehen.

2 Sitzungen der BSM Organe

2.1 30. Bundesverbandstag 26. bis 28. Januar 2003 in Hamburg.

Die herausragenden Tagungspunkte waren die Wahlen und die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung.

Ergebnisse der Wahlen im Plenum am 28. Januar 2003

Präsident:	Hans – Peter Arens
Vizepräsident:	Dirk Marx
Vizepräsident:	Giuseppe Angeletti

Der bisherige Präsident Walter Weitmann wurde aufgrund seiner Verdienste um den BSM einstimmig zum Ehrenpräsidenten gewählt.

Bundesschatzmeister:	Friedrich Habicht
Stellvertreter:	Fred Hanstein
Revisoren:	Rudolf Weinert Heinz – Jürgen Strohmann
Bundesschriftführer:	Karl –Lorenz Faller

Ergebnisse der Wahlen in den Fachbereichen am 26. und 27. Januar 2003

Fachbereich I	„Schausteller“
Vorsitzender:	Hans – Peter Arens
Stellvertreter Nord:	Ralph – Peter Benda
Stellvertreter Süd:	Uwe Flohr

Schriftführer:	Karl – Lorenz Faller
Stellvertreterin:	Sandra Wolf

Fachberater	
Fahrgeschäfte:	Heiko Schierenbeck
Stellvertreter:	Patrick Arens

Ausspielung/Schießen:	Harald Müller
Stellvertreter:	Fredi Hanstein

Imbiss/Verkauf:	Susanne Keuneke
Stellvertreter:	Dirk Wagner

Fachbereich II **„Warenverkauf und Zeitungshandel“**
 Vorsitzender: Giuseppe Angeletti
 Stellvertreter: Georg Herbst
 Schriftführerin: Elisabeth Witte

Fachbereich III **„Lebensmittel und Blumenverkauf“**
 Vorsitzender: Wilfried Thal
 Stellvertreter: Klaus Schreimel
 Schriftführer: Reinhardt Weinreich

Fachberater
 Fisch: Rolf Mrotzek
 Blumen: Hans – Jürgen Kock
 Obst und Gemüse: Klaus Schreimel

Der ehemalige Bundesvorsitzende des Fachbereiches III, Walter Knobloch, wurde wegen seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden des Fachbereiches gewählt.

Fachbereich IV „Werbeverkauf“
 Vorsitzender: Gerhard Schleif
 Stellvertreter: Dieter Deggelmann
 Schriftführer: Heino Kosfeld

Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 7. August beim Registergericht eingetragen. Der Rechtssitz war im Zuge der Satzungsänderungen nach Berlin verlegt worden. Der BSM ist seitdem beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer **95 AR 510/03** eingetragen.

2.2 Gesamtvorstand

Im Berichtszeitraum fanden folgende Sitzungen statt:

26. Januar	2003	Hamburg
18. April	2003	Dortmund
21. Oktober	2003	Berlin
3. Februar	2004	Hamburg
9. April	2004	Dortmund
27. Oktober	2004	Berlin

2.3 Fachbereiche

Die Tagungen der Fachbereiche fanden am 26. und 27. Januar 2003 anlässlich des 30. Bundesverbandstages in Hamburg statt.

Darüber hinaus tagte der Fachbereich I Schausteller und Circusse am 10. und 11. Januar 2004 in Bremen auf Einladung des Landesverbandes der Schausteller und der Marktkaufleute Niedersachsen – Nord und Bremen e.V.

3 Fachthemen

3.1 EU-Erweiterung

Im Mittelpunkt der Diskussionen zu Europa stand der Beitritt von 10 Staaten in die EU. Dass die Befürchtungen zu Wettbewerbsverzerrungen und zu den Standortnachteilen in Deutschland keine aus der Luft gegriffenen Hirngespinnste sind sondern berechtigte Bedenken mit handfestem Hintergrund, lässt sich schwarz auf weiß belegen. Die EU plant eine bindende Rechtsvorschrift zur Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im EU-Raum. Marktkaufleute, Schausteller und Circusse sind hiervon auch betroffen. Nach Auffassung der EU soll die bis zum Jahr 2010 umzusetzende, geplante Rahmenrichtlinie lediglich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Gesetz kodifizieren. Einen Vorgeschmack, was auf die Reisegerebetreibenden in Deutschland zukommen könnte, gibt der

3.1.1 Entwurf einer Rahmenrichtlinie über die Dienstleistungsfreiheit

Bei der vergangenen Sitzung der UECA war die geplante Rahmenrichtlinie über die Dienstleistungsfreiheit auf der Tagesordnung. In der gegenwärtigen Fassung könnte diese den heimischen Gewerbetreibenden erhebliche Probleme bereiten. Ein wesentliches Merkmal des Entwurfes ist das Herkunftslandprinzip:

Erfüllt der Dienstleister die Anforderungen, die sein Land an ihn stellt, so darf ein anderes Mitgliedsland, in welchem er tätig werden möchte, keine weiteren Anforderungen an ihn stellen.

Die Überwachung soll durch die Behörden des Heimatlandes erfolgen, auch wenn der Dienstleister im EU- Ausland tätig ist. Der BSM hatte die politischen Entscheidungsträger aufgefordert, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des heimischen Reisegewerbes zu verhindern.

3.1.2 Aushilfskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Am 1. Mai 2004 traten zehn neue Staaten der Europäischen Union bei. Aus fünf dieser Beitrittsstaaten konnten bisher und können weiterhin Arbeitnehmer als Schaustellergehilfen beschäftigt werden. Es ergeben sich jedoch, bezogen auf die Beschäftigungsdauer, Änderungen im Visumverfahren:

Schaustellergehilfen aus den Staaten Polen, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien benötigen für eine Beschäftigungsdauer von bis zu drei Monaten kein Visum mehr.

Nach Erhalt des Vordrucks „Einstellungszusage/Arbeitsvertrag“ (EZ/AV) im Heimatland kann der Arbeitnehmer bei Bedarf sofort einreisen, muss den Vordruck jedoch zwingend mit sich führen.

Nach der Einreise ist vor Beschäftigungsbeginn die Beantragung der Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt weiterhin erforderlich.

Ferner ist bei einer Beschäftigung von mehr als einem Monat eine Aufenthaltsanzeige des Arbeitnehmers bei der örtlichen Ausländerbehörde notwendig.

Schaustellergehilfen aus den Staaten Polen, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien benötigen für eine Beschäftigung von mehr als drei Monaten bis maximal neun Monaten ebenfalls kein Visum mehr, jedoch ist eine Aufenthaltsgenehmigung über die Ausländerbehörde in Deutschland nach Einreise zu beantragen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung muss die Arbeitserlaubnis vorliegen. Die Aufenthaltsgenehmigung EG muss nach der Einreise eingeholt werden.

Die ZAV kann keine Aussage darüber treffen, welche Wartezeit diese Beantragung beinhaltet. Die Arbeitgeber sollten sich daher selbst rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde über die Bearbeitungsdauer für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung erkundigen. Für Schaustellergehilfen aus Kroatien und Rumänien ändert sich das Verfahren nicht, da diese Staaten nicht der EU beitreten. Sie benötigen weiterhin ein Visum, welches die deutsche Vertretung im Heimatland des Arbeitnehmers erteilt.

3.2 Gewerberecht

3.2.1 Erhalt der Veranstaltungen Adventsschutzinitiative der EKD

Die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD) hatte unter der Federführung der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover, Frau Dr. Margot Käßmann, eine Initiative zum Schutz der Adventszeit unter dem Motto „Alles hat seine Zeit – Advent ist im Dezember“ gestartet.

So fordert die Bischöfin, dass Weihnachtsmärkte erst nach Totensonntag beginnen sollen. Der BSM hatte an einem Gespräch unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der katholischen Kirche, Handelsverbände und Gewerkschaften teilgenommen. Eine Annäherung der Positionen konnte nicht erreicht werden.

Ein Kompromissvorschlag von BSM und DSB, die Spielzeiten bestehender Weihnachtsmärkte zu erhalten und im Gegenzug auf den Beginn vor Totensonntag für Weihnachtsmärkte zu verzichten, die bisher nach diesem Datum beginnen, wurde nicht angenommen. Stattdessen beharrten die EKD und der Deutsche Städtetag auf ihrer Forderung.

Die Auswirkungen dieser Aktion haben sich in Grenzen gehalten, eine bundesweite Ausstrahlungswirkung erfolgte nicht.

3.2.2 Erlaubnisfreie Warenspielgeräte

Gemäß der neuen Nummer 5 der Ziffer 4 der Anlage zu § 5a Spielverordnung können bestimmte Automaten von der Erlaubnispflicht freigestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind:

1. Automat unter Steuerungseinfluss des Spielers mit beobachtbarem Spielverlauf
2. Kein Weiterspielen mit Gewinnmarken
3. Gestehungskosten maximal 60 €
4. 50% Mindestgewinnausschüttung

Die Neuregelung ist seit dem 1. Mai 2003 in Kraft.

Kernelement dieser Erleichterung ist die Forderung, dass keine Weiterspielmarken ausgegeben werden. Wird dagegen verstoßen, unterliegt der Automat nicht mehr §5a Spielverordnung, sondern ist dann PTB-zulassungspflichtig und darf nur befristet aufgestellt werden.

3.2.3 Ladenschluss

Der BSM hatte sich eindeutig gegen eine weitere Lockerung ausgesprochen. Dennoch haben sich die Befürworter der Liberalisierung durchgesetzt. Gegen die Allianz aller politischer Parteien und der Verbraucherverbände war kein erfolgreiches Gegensteuern möglich.

Die Prognose des BSM, dass durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten keine Belebung der Nachfrage erzeugt werde, hat sich als zutreffend erwiesen.

Es fehlt den Verbrauchern nicht die Zeit, sondern das Geld für die erhoffte Konjunkturbelebung durch verstärkten Konsum von Verbrauchsgütern im Inland.

3.2.4 Gaststättenerlaubnis für reisende Betriebe

Der BSM hat im Rahmen der Deregulierungsinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums beantragt, im Gaststättenrecht die Rechtsgrundlage für eine personenbezogene, betriebsbezogene und standortunabhängige Erlaubnis nach §2 GastG für reisende Gastronomiebetriebe im Sinne des §1 Abs. 2 GastG zu schaffen.

Der Erlaubnisinhaber soll eine Anzeigepflicht für die beabsichtigte Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde haben.

Flankiert wurde diese Aktion von gleichartigen Eingaben der Landesverbände an die zuständigen Länderministerien.

Historie

Vorangegangen war der Antrag des BSM auf Schaffung einer betriebsstätten- und personenbezogenen, standortunabhängigen Dauererlaubnis für besagte reisende Gastronomiebetriebe im Gaststättengesetz selbst.

Damit die zuständige Behörde Kenntnis über die gastronomische Tätigkeit erlangen kann, schlug der BSM vor, dass der Erlaubnisinhaber die beabsichtigte Inbetriebnahme zuvor anzeigen muss.

Diesem Petition wurde seinerzeit nicht stattgegeben.

Dafür erfolgte in den Verwaltungsvorschriften zum Gaststättengesetz eine Ergänzung, wonach auf Grundlage der bestehenden gaststättenrechtlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen auch Reisebetriebe eine platzbezogene Erlaubnis nach § 2 GastG erhalten könnten.

Darüber hinaus sollten die Erlaubnisbehörden bei der Erteilung von Gestattungen nach § 12 GastG bei der Gebührenfestsetzung den geringeren Prüfaufwand berücksichtigen, wenn zuvor für denselben Betrieb bereits eine Gestattung erteilt worden war.

Einwände gegen den BSM- Antrag:

Gegen die begehrte Dauererlaubnis wurden unter anderem folgende Argumente vorgebracht:

1.) Sie würde in den Zuständigkeitsbereich der örtlich Behörden eingreifen.

Dieser Einwand ist formalistisch und spricht sachlich nicht gegen die begehrte Erlaubnisform.

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht wäre ein geeignetes Mittel, die örtlich zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Diese könnte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den Betrieb überprüfen will. Das gewerberechtlich mildeste Mittel der Anzeige könnte die Erlaubnispflicht ersetzen, ohne dass die Behörde „vor vollendete Tatsachen“ gestellt würde.

2.) Dem gastronomischen Wildwuchs würde Vorschub geleistet.

Die vom BSM seit vielen Jahren kritisierte Vereins- und Straßenfestgastronomie hat sich ungeachtet der vielfältigen Verstöße gegen gaststättenrechtliche, hygienerechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften ungehindert ausgebreitet. Oftmals mit Wissen der zuständigen Behörden.

Da die Einhaltung der bestehenden gaststättenrechtlichen Bestimmungen bei Vereins- und Straßenfesten de facto nicht überwacht wird, können diese ihre Schutzfunktion nicht entfalten.

Somit würde die begehrte Dauererlaubnis für Reisebetriebe keine bedenklichen Lücken in dem zumindest bei Vereinsfesten nicht funktionsfähigem Überwachungssystem schaffen.

3.) Mit der festplatzbezogenen Dauererlaubnis würde dem Begehren des BSM in ausreichendem Maße entsprochen.

Der Erfolgswert dieser kleinen Lösung ist unzureichend. Der BSM erhielt auf Befragen der Mitgliedsverbände die einhellige Auskunft, dass die Kommunen zumeist Anträge auf Dauererlaubnis für Reisebetriebe entweder dem Grunde nach ablehnen oder Hinderungsgründe vorschieben.

Wird dennoch eine Erlaubnis nach §2 GastG erteilt, ist die Gebühr so hoch, dass die beantragte Dauererlaubnis für den Betreiber zumeist unwirtschaftlich ist.

Motiv Gebührenaussfall

Die ablehnende Haltung der Behörden gegen die Dauererlaubnis für Reisebetriebe hat finanzielle Gründe. Die Erteilung einer Gestattung gemäß §12 GastG in jedem Einzelfall bedeutet eine hohe Gebühreneinnahme bei geringem Verwaltungsaufwand. Auf diese ergiebige Geldquelle wollen die Kommunen nicht verzichten.

Letztgenanntes ist kein inhaltlich überzeugendes Argument gegen die vom BSM vorgeschlagene Deregulierungsmaßnahme.

Dies gilt auch für die anderen bisher vorgebrachten Begründungen, die gegen den Antrag vorgetragen wurden.

Der BSM hatte bereits zum Zeitpunkt der Änderungen der Verwaltungsvorschriften Zweifel an einer flächendeckenden Beachtung durch die Kommunen geäußert.

Die beabsichtigte begünstigende Wirkung durch Änderung der Verwaltungsvorschriften ist nur in einem unzureichendem Maße eingetreten und kann nicht als Erfüllung des Willens des Deutschen Bundestags betrachtet werden, der in seinem Antrag von 1999 Erleichterungen für Reisende Gastronomiebetriebe gefordert hatte.

3.3 Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

3.3.1 Lkw-Maut ab 1. Januar 2005

Schausteller- und Zirkusfahrzeuge sind durch das Gesetz selbst von der Mautpflicht befreit. Marktfahrzeuge können als Verkaufsfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 8 b) befreit werden.

Die Registrierung ist freiwillig. Sie gilt für 2 Jahre. Bereits registrierte Fahrzeuge müssen nicht noch einmal angemeldet werden.

Vordrucke sind erhältlich bei: TOLL COLLECT GmbH, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin oder aus dem Internet: www.toll-collect.de. Im Internet sind auch Informationen zur Maut abrufbar.

3.3.2 Ausbildungsplatzabgabe

Mit bekannt werden der Pläne zur Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe hatte der BSM zur Anhörung im April 2004 schriftlich beantragt, die im Reisegewerbe tätigen Unternehmen von der Abgabepflicht zu befreien.

Schausteller und Markthändler üben keinen Ausbildungsberuf aus. Es gibt keine Berufsausbildung. Selbst wenn die Unternehmer ausbilden wollten, dürften sie es nicht.

Die Anregung zur Schaffung eines Ausbildungsberufes Schausteller oder Markthändler im Reisegewerbe wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals geprüft mit dem Ergebnis, dass dies unter anderem wegen der Anforderungen des Berufsausbildungsrechts nicht möglich ist.

Im Reisegewerbe werden nahezu ausschließlich angelernte Arbeitskräfte zu Hilfsdiensten beschäftigt. Somit profitieren die Unternehmer auch nicht von den Ausbildungsleistungen anderer Betriebe.

Eine Ausbildungsplatzabgabe würde die betroffenen Unternehmer in unzumutbarer Weise belasten, weil diese auf Grund ihrer Struktur und Besonderheiten nicht in der Lage sind, dem Grundgedanken des Gesetzes folgend Ausbildungsplätze zu schaffen.

3.3.3 Besteuerung schwerer Geländewagen

Als Folge einer Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind schwere Geländewagen ab Mai 2005 grundsätzlich wie Pkw zu besteuern. Der BSM hatte im Sommer 2004 alle Länderfinanzminister angeschrieben und eine Ausnahme für den Markthandel und das Schaustellergewerbe gefordert.

Die ursprünglich angedachte Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Berufsgruppen wurde nicht weiterverfolgt. Es gibt keine berufsgruppenspezifischen Ausnahmen. Die günstigere Besteuerung nach Gewicht soll jedoch für Geländewagen möglich sein, wenn diese ausschließlich als Nutzfahrzeuge verwendet werden.

Es wird zur Zeit in den Gremien diskutiert, wie die Abgrenzung gestaltet werden soll. Technische Lösungen wären zum Beispiel Ausbau der Rückbank und der rückwärtigen Sicherheitsgurte und Verblendung der hinteren Seitenscheiben. Voraussichtlich Anfang 2005 sollen Einzelheiten feststehen.

Den Ländern ist die Problematik der tatsächlich gewerblich genutzten Geländewagen bekannt. Unter den oben genannten Voraussetzungen sollen diese als Nutzfahrzeuge weiterhin günstiger besteuert werden.

Mit der Änderung der StVZO und der damit einhergehenden Änderung der Kfz-Besteuerung wollte der Gesetzgeber die privaten, nicht gewerblich genutzten Geländewagen wie PKW besteuern, da diese faktisch als PKW und nicht als Nutzfahrzeug eingesetzt werden.

3.3.4 Umsatzsteuer auf Pflanzen

Das Bundesfinanzministerium hatte geplant, den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% auf Zierpflanzen zu streichen und stattdessen den regulären Prozentsatz in Höhe von 16% zu Grunde zu legen.

Der BSM hatte unmittelbar nach bekannt werden dieser Überlegungen den Erhalt des ermäßigten Satzes gefordert. Mit Erfolg. Die Pläne wurden zurückgezogen.

Die heimischen Erzeuger hätten diesen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den hoch subventionierten Betrieben im Ausland nicht schadlos überstanden.

3.3.5 Neuregelungen für geringfügig Beschäftigte

Im Gegensatz zu dem zuvor beschriebenen Vorhaben des Bundesfinanzministers unterstützte der BSM die Vereinfachungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Diese gelten seit dem 1. April 2003

Neuregelungen für den Niedriglohnbereich

Grundzone bis 400 Euro. Die "Grundzone" umfasst Arbeitsverdienste bis 400 Euro. Sie ähnelt der früheren Regelung zur geringfügigen Beschäftigung (325-Euro-Jobs).

Ab 2003 sind Beschäftigte mit diesem Einkommen von Steuern und Sozialabgaben befreit.

Arbeitgeber zahlen pauschal 25 Prozent Abgaben, bei haushaltsnahen Minijobs nur 12 Prozent. Davon entfallen 12 Prozent auf Rentenversicherungsbeiträge, 11 Prozent auf Krankenversicherungsbeiträge und 2 Prozent auf Steuern.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen betragen die Sätze 5 Prozent auf Rentenversicherungsbeiträge, 5 Prozent auf Krankenversicherungsbeiträge und 2 Prozent auf Steuern.

Gleitzone von 401 bis 800 Euro

An die Grundzone schließt sich die "Gleitzone" an. Hier zahlen die Arbeitnehmer noch nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Mit zunehmendem Einkommen steigen sie aber stufenweise an. Allerdings nur so weit, dass steigendes Bruttoeinkommen auch einen Nettolohnanstieg nach sich zieht.

Weitere Regelungen

Steuerliche Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen. Die steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen richtet sich nach der Art der Dienstleistung:

- für Minijobs sind es 10 Prozent, maximal 510 Euro im Jahr,
- für voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 12 Prozent, maximal 2.400 Euro im Jahr,
- für den Einkauf von Dienstleistungen durch Unternehmen oder Agenturen 20 Prozent, maximal 600 Euro im Jahr.

Ein Arbeitnehmer darf neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit nur einen Minijob ausüben.

Neuregelung für kleine Selbstständige

Die so genannten Ich-AGs erhalten in den ersten drei Jahren ihrer Selbständigkeit Zuschüsse aus der Arbeitslosenversicherung, wenn ihre Einkommen 25.000 Euro nicht übersteigt. Ich-AGs sind Arbeitslose, die sich selbständig machen. Durch eine unbürokratische Neuregelung für die kleinen, schon existierenden Selbstständigen analog zu den Ich-AGs werden zusätzlich Beschäftigungschancen erschlossen.

3.4 Straßenverkehr

3.4.1 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr bis 6 Tonnen

In der VO (EWG) 881/92 Anhang II Nr. 3 ist festgelegt, dass die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5t nicht übersteigt, von allen die Gemeinschaftslizenz betreffenden Regelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind.

Das heißt konkret, dass Beförderungen von Deutschland in andere EU-Länder bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 6t nicht erlaubnispflichtig sind. Für Transporte, die in den genannten Gewichtsrahmen fallen, wird also weder eine EU-Lizenz benötigt, noch muss auf dem deutschen Streckenteil eine nationale Erlaubnis vorgewiesen werden.

Die Verordnung ist zwar nicht neu, dennoch wurde in der Praxis immer wieder die Auffassung vertreten, dass auf deutschen Straßen für Transporte über 3,5 t eine nationale Erlaubnis notwendig sei, die sich aus dem Güterkraftverkehrsgesetz ableite.

Bislang vertrat das BAG die Auffassung, dass zwar laut der VO (EWG) 881/92 keine EU-Lizenz mitzuführen sei, aber auf deutschem Streckenteil wurde in der Praxis von deutschen Transportunternehmern eine nationale Güterkraftverkehrsgenehmigung verlangt.

Dies wurde u. a. damit begründet, dass die Berufszugangsvoraussetzungen nachzuweisen seien.

Seit kurzem folgt das BAG jedoch einer anderen Auslegung. Um auch deutsche Transportunternehmer nicht gegenüber den europäischen Nachbarn zu diskriminieren, ist nun im Sinne der Verordnung keine Erlaubnis für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 6t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast insgesamt 3,5t nicht übersteigt, mehr nachzuweisen.

Vorausgesetzt, dass der Entladeort in einem anderen EU- Land liegt als der Beladeort.

Transporte in Drittstaaten

Die Befreiung gilt jedoch nicht für den Verkehr mit Drittstaaten. Für in Deutschland zugelassene und im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzte Fahrzeuge über 3,5t zulässiges Gesamtgewicht ist im grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittstaaten (Nicht-EU-/EWR-Staaten) grundsätzlich eine Erlaubnis bzw. EU-Lizenz auf dem deutschen Streckenabschnitt erforderlich.

3.4.2 Verkehrsstatistik Zur Auskunftspflicht von Schaustellerunternehmen bei Verkehrsfachstatistiken.

Nach den Bestimmungen des Verkehrsstatistikgesetzes ist das Bundesamt für Güterverkehr zum einen zuständig für die Durchführung der Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs (§ 13 Abs. 4 VerkStatG), zum anderen führt es gemeinsam mit dem Kraftfahrt-Bundesamt die Güterkraftverkehrsstatistik durch (§ 13 Abs. 3 VerkStatG).

Bei beiden Statistiken handelt es sich um Stichprobenerhebungen (§ 6 Abs. 1 und 2 VerkStatG), für die Auskunftspflicht besteht (§ 12 Abs. 1 VerkStatG).

Unternehmensstatistik

Maßgebend für die Frage, ob ein Unternehmen in die Unternehmensstatistik einbezogen wird/werden kann, ist die Frage, ob das Unternehmen nach §15 a Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) anmeldepflichtig ist und in die nach §15 a Abs. 1 GüKG zu führende Werkverkehrsdatei aufzunehmen ist.

Nur die in der Werkverkehrsdatei enthaltenen Unternehmen werden für die einmal jährlich durchzuführende Unternehmensstatistik in Form einer Stichprobe für die Erhebung herangezogen.

Unterliegen Schaustellerunternehmen dagegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GüKG nicht den Bestimmungen des GüKG, besteht -wie im Schreiben unserer Außenstelle Mainz vom 13.06.2002 (Az: 93/2 mr -GüKG) mitgeteilt -auch keine Anmeldepflicht nach §15 a GüKG zur Werkverkehrsdatei. Somit werden Schaustellerunternehmen auch nicht in die Unternehmensstatistik einbezogen.

Güterkraftverkehrsstatistik

Die Güterkraftverkehrsstatistik erfasst Verkehrsleistungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs. Sie erstreckt sich auf im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes enthaltene Lastkraftwagen, deren Nutzlast 3,5 Tonnen übersteigt sowie auf Sattelzugmaschinen und die von diesen Lastkraftfahrzeugen gezogenen Anhänger und Sattelaufleger.

Die für die Güterkraftverkehrsstatistik maßgebende Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs sieht in Artikel 1 Abs. 2 lediglich Ausnahmen für den Anwendungsbereich hinsichtlich der Beförderungen

-mit Güterkraftfahrzeugen, deren zulässiges Gewicht oder zulässige Abmessungen die in den Mitgliedstaaten normalerweise zulässigen Werte überschreiten

-mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Militärfahrzeugen und Fahrzeugen der öffentlichen Verwaltung auf zentraler oder lokaler Ebene mit Ausnahme der Güterkraftfahrzeuge öffentlicher Unternehmen, insbesondere der Eisenbahnverwaltungen vor.

Die Ausnahmen nach § 2 GüKG finden für die Güterkraftverkehrsstatistik keine Anwendung, sondern nur die der vorgenannten EG-Verordnung.

Somit unterliegen Beförderungen im Schaustellergewerbe mit Lastkraftwagen über 3,5 t Nutzlast und mit Sattelzugmaschinen der Auskunftspflicht zur Güterkraftverkehrsstatistik.“

Das Kraftfahrt-Bundesamt erhebt die Angaben stichprobenartig. Es versendet von sich aus Fragebögen mit dem Titel „Fragebogen zur Güterkraftverkehrsstatistik“ an die Unternehmen.

3.4.3 Änderung der EU-Verordnung über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Der Ministerrat hat dem Europäischen Parlament einen Verordnungsentwurf zur Entscheidung vorgelegt. Diesem zu Folge sollen die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten für den Markthandel gestrichen, für das Schaustellergewerbe erheblich verschärft werden.

1.) Schausteller- und Zirkusfahrzeuge

Die Ausnahme für Schausteller und Zirkusse soll künftig nicht mehr wie gegenwärtig für alle Fahrzeuge gelten, sondern nur für sogenannte Spezialfahrzeuge.

Eine Definition, was ein Spezialfahrzeug im Sinne dieser Verordnung sein soll, gibt es nicht. Das BMV vermutet, dass ein Spezialfahrzeug so beschaffen sein muss, dass es für keinen anderen Einsatz verwendet werden kann.

2.) Marktfahrzeuge in der Nahzone

In dem Verordnungsentwurf fehlt die Möglichkeit, über die in der Verordnung selbst begünstigten Fahrzeuge hinaus weitere Fahrzeuge vom Anwendungsbereich auszunehmen.

Somit wären mit Inkrafttreten der neuen Verordnung die Marktfahrzeuge im Anwendungsbereich der Verordnung und müssten demnach unter anderem die Lenk- und Ruhezeiten einhalten sowie mit einem Fahrtenschreiber oder Kontrollgerät ausgerüstet sein. Die nationalen Gesetzgeber haben keine Möglichkeit, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Der BSM hatte bereits im Juli 2002 das Bundesverkehrsministerium angeschrieben und die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage gefordert. Das Ministerium ließ durch die Parlamentarische Staatssekretärin Angela Mertens mitteilen, dass die Bundesregierung sich für die Belange der Marktkaufleute und Schausteller einsetzen werde.

Auch die ESU hat sich dieses Themas angenommen und die Mitglieder aufgefordert, gegen die Verschlechterung vorzugehen.

3.4.4 Ausnahmeverfahren für Marktfahrzeuge vom Sonntagsfahrverbot

Der BSM bleibt am Ball bei dem Thema Sonntagsfahrverbot für Marktfahrzeuge und fordert weiterhin die analoge Anwendung des bestehenden Verfahrens für Schausteller auch auf Marktkaufleute. Zuletzt beim Parlamentarischen Abend des BSM im Oktober 2004 mit dieser Begründung:

Das Marktgeschehen hat sich in den letzten Jahren verstärkt auf Wochenenden verlagert. Das Konsumverhalten der Marktbesucher wird zunehmend vom Erlebnischarakter bestimmt. Der Gang zum Markt dient nicht mehr ausschließlich der Deckung des Warenbedarfs. Eine eindeutige Trennung zwischen Volksfesten und Märkten ist oftmals nicht mehr möglich, da es viele Mischformen beider Veranstaltungstypen gibt.

So wie Schausteller üben die Marktkaufleute ihre Tätigkeit als Reisegewerbe zumeist an ständig wechselnden Orten aus. Je nach Markttagen sind Fahrten an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Derzeit werden die Ausnahmeanträge von Marktkaufleuten in der Regel sehr restriktiv beschieden.

Dies geht auch zu Lasten der Angestellten, wenn sie schon an einem Samstag mit zu den Märkten fahren müssen, obwohl diese erst an einem Sonntag beginnen. Die Beschäftigten sind noch länger von ihren Familien getrennt. Außerdem verursacht das Sonntagsfahrverbot dadurch unnötige Mehrkosten.

Da die Rahmenbedingungen von Schaustellern und Marktkaufleuten viele Gemeinsamkeiten aufweisen, ist hier eine Gleichbehandlung der Marktkaufleute mit den Schaustellern nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern zwingend geboten.

Der Bundesverkehrsminister hatte im Sommer 2003 die vom BSM beantragte analoge Anwendung des vereinfachten Ausnahmeverfahrens für Schausteller auf den Markthandel abgelehnt. Daraufhin wurden die einzelnen Bundesländer angeschrieben und um Unterstützung einer entsprechenden Bundesratsinitiative gebeten. Zugestimmt haben bis jetzt: Hessen, NRW und Rheinland-Pfalz. Baden-Württemberg lehnt ab. Für Bayern gab Minister Beckstein seine Zustimmung hierfür anlässlich der Landesdelegiertenkonferenz des BLV in Hof im Januar 2004.

Diese Angelegenheit wird weiter verfolgt.

3.5 Bauaufsicht/Technische Sicherheit

3.5.1 Sonderprüfung älterer Fahrgeschäfte

Die Sonderprüfung wird auch in Zukunft beibehalten werden. Die Befunde bei den untersuchten Anlagen bestätigen die Notwendigkeit und Berechtigung der Sonderprüfung. Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des AK Fliegende Bauten vom 18. und 19. März 2004 in Cottbus:

„Von 174 Anlagen waren 149 (= 86 %) fertig geprüft. Die Auswertung der fertigen Prüfungen ergab folgendes Ergebnis:

keine Schäden 94 (63 %)
 leichte Schäden 31 (21 %)
 mittelschwere Schäden 17(11%)
 schwere Schäden 9 (6 %)

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass sich die Beschlüsse zur Sonderprüfung als richtig und notwendig erwiesen haben. Zu jeder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist zu überprüfen, ob für das betreffende Fahrgeschäft eine Sonderprüfung notwendig ist.

Die Sonderprüfung ist durch die Genehmigungsstelle zu überwachen. Bisherige Fristenregelungen hierzu gelten weiter.“

3.5.2 Nachrüstungspflicht von Fahrgeschäften

Auf Grund von Unfällen

1. Durchrutschen eines allein fahrenden Kindes unter dem geschlossenen Bügel hindurch
2. Öffnung des Bügelsicherung durch den Fahrgast selbst während der Fahrt

im Fahrgeschäft vom Typ Break Dance, die nach Auffassung der Sachverständigen Konstruktionsmängel sind, haben die Vertreter der Bauaufsichten der Länder im März 2004 beschlossen, dass die Fahrgeschäfte vom Typ Break Dance bis zum 31. März 2005 wie folgt nachzurüsten sind:

1.) Es müssen geeignete Maßnahmen gegen das Durchrutschen unter dem geschlossenen Bügel hindurch ergriffen werden. Es ist freigestellt, ob dies durch das Anbringen von Höckern zwischen den Beinen des Fahrgastes und/oder Sicherheitsgurte erfolgen soll.

2.) Es müssen geeignete Maßnahmen gegen das unbeabsichtigte Öffnen des Bügels ergriffen werden. Bei der nächsten Verlängerungsprüfung der betroffenen Fahrgeschäfte ist dies festzuhalten.

Die Firma Huss hat bereits Angebote für eine Nachrüstung ausgearbeitet. Der BSM hatte bei der Sitzung klarstellen lassen, dass auch andere, gleichwertige Lösungen akzeptiert werden. Voraussetzung ist deren Prüfung durch eine technische Sachverständigenorganisation.

3.5.3 Genehmigungspflicht für betretbare Fliegende Bauten

Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer sind Fliegende Bauten unter anderem nur dann von der Genehmigungspflicht befreit, wenn diese nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

Der Arbeitskreis Fliegende Bauten hatte in seiner Sitzung im März 2004 beschlossen, betretbare Fliegende Bauten bis einer Grundfläche von 40 qm analog dem Grenzwert für die Erlaubnispflicht für Ferienhäuser von der Genehmigungspflicht zu befreien.

Der BSM hielt entgegen, dass dieser Wert für Ferienhäuser als geschlossene Bauwerke nicht auf Fliegende Bauten mit ihrer Bauweise und kurzen Wegen nach außen angewandt werden soll und demzufolge höher gesetzt werden muss.

Der Fachkommission Bauaufsicht hatte diesen Vorschlag des Arbeitskreises unter anderem mit der Frage verworfen, wie der Grenzwert 40 qm begründet wird.

Bei der darauffolgenden Sitzung des AK im November 2004 war dieser Beschluss wieder auf der Tagesordnung. Auf Befragen des BSM wurde zwar von der Bauaufsicht bestätigt, dass keine Unfälle mit den betroffenen Weihnachtsmarktgeschäften bekannt sind.

Dennoch wurde der Beschluss vom März 2004 aufrechterhalten mit der Begründung, dass bei Fliegenden Bauten über 40 qm Grundfläche ohne Genehmigungspflicht nicht festgestellt werden könne, dass die bauliche Anlage sicher sei.

Die Fachkommission Bauaufsicht trifft die endgültige Entscheidung über diesen Vorschlag des Arbeitskreises.

3.5.4 Europäische Normung für Zelte

Die Zeltnorm wurde im Rahmen der Abstimmung von der Mehrheit der CEN-Mitglieder abgelehnt. Ob die Arbeit daran wieder aufgenommen wird oder nicht, ist derzeit unklar.

3.5.5 Europäische Normung für Fahrgeschäfte

Die Norm ist inhaltlich ausgearbeitet. Die EU-Kommission sieht jedoch noch Klärungsbedarf. Es ist nicht vorherzusehen, wann die Norm veröffentlicht und somit anwendbar wird. Voraussichtlich 1. Halbjahr 2005.

3.5.6 Stromversorgung auf Festplätzen

Der BSM hatte seit seiner Mitarbeit bei der europäischen Stromnorm eine Ausnahme von der Ausrüstungspflicht mit 30 mA FI- Schaltern für die Beleuchtungsstromkreise außerhalb der Armreichweite gefordert.

Nach dem gegenwärtigen Sachstand will das technische Komitee diese Ausnahme für Stromkreise mit speziellen Steckverbindungen einräumen. Diese müssen so beschaffen sein, dass nur die Beleuchtung damit angeschlossen werden kann, nicht jedoch andere Geräte wie zum Beispiel Elektrowerkzeuge.

Normale Haushalts- und Industriestecker oder sonstige gebräuchliche Steckverbindungen sollen nicht von der Ausrüstungspflicht mit 30 mA – FI ausgenommen werden.

Die europäische Norm ist noch nicht veröffentlicht. Bis dahin gilt die deutsche Norm DIN VDE 0100 Teil 722 mit 500 mA Fis. Zuweilen erhobene Forderungen nach 30 mA haben keine Rechtsgrundlage. Selbst wenn die europäische Norm veröffentlicht und somit gleichlautende nationale Normen zurückgezogen werden, gilt der übliche baurechtliche Bestandsschutz für bestehende Anlagen.

3.5.7 Fettbrandbekämpfung

Der BSM hatte in enger Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) eine praxisnahe und wirksame Regelung zur Fettbrandbekämpfung in Reisebetrieben erwirkt.

Die drohende Schließung von Imbissbetrieben durch die Feuerwehr wegen fehlender ortsfester Feuerlöscheinrichtung war der Auslöser dieser Initiative. Der BSM hatte sich dagegen gewehrt, dass eine Vorschrift, die für stationäre Betriebsstätten geschaffen wurde, für Reisende Betriebsstätten mit Frittierereinrichtungen uneingeschränkt gelten sollte. Das Ergebnis lautet :

Auszug aus BGR 111:

Vorbemerkung: Aufgrund der betrieblichen Bedingungen in einem ambulanten Betrieb wie ständige Anwesenheit von Personen, häufiger Auf-, Abbau und Transport sowie kurze Fluchtwege sind für den Einsatz von Frittierereinrichtungen in Bezug auf die Brandgefahr folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen möglich.

3.2.6.20 Fritteusen

Gefährdung durch

3. Brand und Explosion

Abweichend von Ziffer 3.2.6.20 Fritteusen unter Maßnahmen Nr. 3 gilt für „Frittierereinrichtungen in ambulanten Imbissbetrieben“:

Von einer ortsfesten Feuerlöscheinrichtung kann bis zu einer Füllmenge von 100 l abgewichen werden, wenn die nachfolgenden Maßnahmen getroffen sind:

- Für den Betrieb der Frittiereinrichtung muss eine Betriebsanweisung erstellt werden.
- Alle Bedienpersonen sind vor Arbeitsbeginn mit der Betriebsanweisung vertraut zu machen.
- In Betrieb befindliche Frittiereinrichtungen müssen ständig durch mindestens eine Bedienperson beaufsichtigt werden.

Bis zu einer Füllmenge von 50 l ist mindestens ein Feuerlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Fettbränden bereitzustellen. Ab 50 l Füllmenge sind mindestens 3 Feuerlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Fettbränden bereitzustellen.

Ab 100 Liter Füllmenge ist eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung mit einem für Fettbrände geeignetem Löschmittel zu installieren. Im Einzelfall können zusätzliche, besondere Maßnahmen aufgrund von Brandrisiken bzw. Risikoanalysen erforderlich sein z.B. Brandsicherheitsdienst durch die Feuerwehr.

Die Betriebsanweisung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Angaben aus den Betriebsanleitungen der Gerätehersteller, soweit sie für den sicheren Betrieb erforderlich sind.
- Maßnahmen und Verhalten der Beschäftigten bei Störungen an der Frittiereinrichtung.
- Angaben zu den Eigenschaften der verwendeten Frittierfette.
- Ablassen und Transport von Frittierfett.
- Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen.
- Maßnahmen und Verhalten der Bedienpersonen im Brandfall.

Die Eignung des Feuerlöschers zum Löschen von Bränden an Frittiereinrichtungen muss durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen sein. Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Löschmittel-Füllmenge von 6 kg bzw. 6 l sind zu bevorzugen.

Das Löschen von Friteusenbränden mit Löschdecken kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr zugelassen werden, weil dies mit einem unvermeidbaren Verletzungsrisiko (Verbrennungen) verbunden ist.

60 cm Abstand oder 35 cm hohe Trennwand

Bei mehreren Becken errechnet sich die Füllmenge aus der Addition der einzelnen Füllmengen, sofern der Abstand der Becken weniger als 600 mm beträgt. Untersuchungen haben ergeben, dass bei einem Abstand von mehr als 600 mm eine Brandübertragung nicht mehr stattfindet.

Befindet sich zwischen den Becken eine mind. 350 mm hohe, feuerbeständige Abtrennung, kann auf eine Addition der einzelnen Füllmengen verzichtet werden. Die Füllmenge ergibt sich aus der „Nutzfüllmenge“ nach DIN 18856 und der Füllmenge unterhalb der Heizeinrichtung.

3.6 Wafferecht

Der BSM hatte anlässlich des Parlamentarischen Abends im Oktober 2004 in Berlin den Abgeordneten des Deutschen Bundestags unter anderem die Problematik mit dem neuen Wafferecht geschildert und gefordert, dass bei einer eventuell anstehenden Novellierung des Waffengesetzes die Schießgeschäfte nach Schaustellerart aus dem Anwendungsbereich des Waffentrechts herausgenommen werden sollen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Waffentrechts waren die Schießgeschäfte von den diversen Erlaubnispflichten des alten Waffentrechts befreit.

Aus waffentrechtlicher Sicht waren die Schießgeschäfte zu keinem Zeitpunkt auffällig geworden. Schießbuden und die dort verwendeten Waffen sind nicht deliktsrelevant.

Im Rahmen des Vollzugs des neuen Waffengesetzes wurde bereits angekündigt, dass zum Beispiel in NRW stichprobenartige, kostenpflichtige Kontrollen auf den Festplätzen durchgeführt werden sollen.

Der Schutz der Volksfestbesucher ist durch die bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften der Länder hinsichtlich Beschaffenheit und Betrieb in ausreichendem Maße gewährleistet. Bis vor 15 Jahren unterlagen alle Schießgeschäfte einer bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für eine Freistellung, da ein erhöhtes Risikopotential vermutet wurde.

Die Erfahrung zeigte, dass diese Befürchtung nicht zutraf. Schießgeschäfte stellten keine besondere Gefahr für Besucher dar. Folgerichtig wurde die obligatorische Genehmigungspflicht aufgehoben und die Schießgeschäfte hinsichtlich ihrer Freistellung von der Erlaubnis wie die übrigen Fliegenden Bauten behandelt.

Die bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften über Fliegende Bauten sind geeignet, die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten zu gewährleisten. Eine Gefahr für die Allgemeinheit geht von Schießgeschäften nicht aus. Demzufolge ist die Herausnahme aus dem Waffentrecht geboten.

Seit Sommer 2004 sind Spielzeugwaffen bis 0,5 Joule abweichend vom Gesetzestext aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes bis auf weiteres ausgenommen, da die deutsche Vorschrift hier gegen EU-Recht verstößt.

3.7 Arbeitsrecht/Arbeitsschutz

3.7.1 Arbeitsstättenverordnung

Das Bundeskabinett hatte im Mai 2004 den Entwurf einer novellierten Verordnung über Arbeitsstätten beschlossen. Der BSM forderte den Erhalt der Ausnahme der früheren Verordnung. Mit Erfolg, wie der folgende Auszug aus der neuen Arbeitsstättenverordnung belegt:

§1

Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, und mit Ausnahme von § 5 nicht

1. im Reisegewerbe und Marktverkehr,
2. in Transportmitteln, sofern diese im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden,
3. für Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen.

3.7.2 Ausländerbeschäftigungsverordnung

Ab 01.01.2005 ist eine Beschäftigung osteuropäischer Schaustellergehilfen grundsätzlich für 9 Monate im Kalenderjahr möglich. Die bisherige Regelung, wonach bei einer Beschäftigung von über 6 Monaten eine Sperre des Arbeitnehmers im Folgejahr eintritt, entfällt.

Zukünftig führen die Nationalitäten der Arbeitnehmer zu unterschiedlichen Arbeitsabläufen.

Arbeitnehmer aus EU-Beitrittsländern (Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien) können nach Erhalt des Vordrucks „Einstellungszusage/Arbeitsvertrag“ (EZ/AV) sofort einreisen, müssen jedoch vor Arbeitsaufnahme bei der Agentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis- EU beantragen.

Arbeitnehmer aus sog. Drittstaaten (Rumänien und Kroatien) beantragen mit der EZ/AV bei den deutschen Botschaften und Generalkonsulaten das erforderliche Visum. Mit der Zustimmung der Visumserteilung auf dem Vordruck EZ/AV erlaubt die Agentur für Arbeit die Ausübung der vorgesehenen Beschäftigung.

Nach der Erteilung des Visums und erfolgter Einreise ist eine Beantragung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr erforderlich. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind allerdings an die in Visum und EZ/AV festgelegten Beschäftigungszeiten fest gebunden.

Sollten Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr eine Beschäftigung von über 6 Monaten im Schaustellergewerbe ausgeübt haben, wird auf eine Sperre im Jahr 2005 verzichtet.

Arbeitnehmer dürfen ab 01.01.2005 eine Tätigkeit als Saisonarbeiter und Schaustellergehilfe im gleichen Kalenderjahr nicht mehr kombinieren.

Weiterhin gilt der Hinweis, dass EZ/AV für Schaustellergehilfen mindestens 10-12 Wochen vor Beschäftigungsbeginn bei den Agenturen für Arbeit eingereicht werden müssen, um den avisierten Beschäftigungsbeginn einhalten zu können.

Das Unterschreiten dieser Frist kann nicht durch eine Faxübersendung der EZ/AV ausgeglichen werden. Dies ist ausnahmslos für Ersatzvermittlungen vorgesehen.

3.8 Lebensmittel/Hygiene

3.8.1 Acrylamid

Große Aufregung verursachten schwedische Wissenschaftler, die bei der Analyse unter anderem von Pommes frites und Kartoffelchips Acrylamid entdeckten. Diese Substanz steht im Verdacht, krebserzeugend zu sein.

Die zunächst befürchteten Umsatzeinbrüche blieben aus. Die Verbraucher reagierten gelassener als die Verbraucherschützer. Dennoch muss das Thema ernst genommen werden. Die Wirkung von Acrylamid auf Menschen ist nicht zweifelsfrei erforscht.

Zur Minderung des Acrylamid-Gehalts wird folgendes empfohlen:

Nicht heißer als 175 Grad

Gaststätten und Imbisse sollen Pommes frites künftig nur noch bei höchstens 175 Grad frittieren. Bund und Länder einigten sich auf erste konkrete Schritte zu Acrylamid, das unter Verdacht steht, krebserzeugend zu sein.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt außerdem folgende Tipps:

- 1.) Größere (dickere) Pommes frites verwenden
- 2.) Die Temperatur mit einem extra Fett-Thermometer kontrollieren, das nicht in der Fritteuse eingebaut ist.
- 3.) Pommes frites möglichst kurz frittieren, nur so lange, bis die Enden anfangen braun zu werden und die Pommes goldgelb sind.
- 4.) Das Verhältnis von Pommes frites zu Fett sollte 1:10 bis maximal 1:15 betragen, also etwa 100 Gramm Pommes auf 1 bis 1,5 Liter Öl.

3.8.2 Neue Lebensmittelhygieneverordnungen der EU

Das Verbraucherschutzministerium hatte Anfang Juli 2004 die am Hygienerecht interessierten Kreise zu einer ersten Anhörung und einem Informationsaustausch eingeladen, woran auch der BSM teilnahm, der schon in den Jahren zuvor die Belange des Reisegewerbes in Stellungnahmen und entsprechenden Anträgen vertreten hatte.

Insbesondere die Dokumentationspflicht darf für Reisende Unternehmer nicht zur unzumutbaren Belastung werden. Der Leiter der Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärhygiene im BMVEL, Bernhard Kühnle, berichtete, dass zur Umsetzung der ab 1. Januar 2006 geltenden EU-Hygieneverordnung in Deutschland Durchführungsverordnungen geplant sind.

Das BMVEL sagte dem BSM zu, bei der Dokumentationspflicht flexibel reagieren zu wollen.

Die Direktvermarktung kleinerer Mengen ist vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Hygieneverordnung ausgenommen. Zu klären ist noch, was eine kleine Menge im Sinne der Verordnung ist. Für diese Betriebe wird das BMVEL ergänzende Vorschriften erlassen.

Zusammenfassung des neuen EU-Hygienerechts

Am 30. April 2004 wurden drei wichtige neue Verordnungen zur Lebensmittelhygiene und zu Veterinärkontrollen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Verordnungen traten am 20. Mai in Kraft und werden ab 1. Januar 2006 zur Anwendung kommen.

Damit ist ein jahrelanger Reformprozess abgeschlossen, der das etablierte Hygienerecht in seiner Konzeption grundlegend verändert hat und in einen neuen Rechtsrahmen bringt.

Das erklärte Ziel, das gesamte gemeinschaftliche Hygiene- und Veterinärrecht zusammenzufassen, es übersichtlicher, einfacher und schlüssiger zu gestalten wird erreicht. Gleichzeitig wird durch Einbezug der Landwirtschaft zeitgemäß der „Farm-to-Fork-Ansatz“ verwirklicht unter Berücksichtigung der Grundsätze und Grundbegriffe der EU-Basis-Verordnung 178/2002.

Die neuen Vorschriften

- 1.) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29.4.2004 über Lebensmittelhygiene
- 2.) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygiene-Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- 3.) Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des EP und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Zusammenfassung der Neuerungen des Vorschriften-Katalogs

- 1.) Rechtsform: es sind EU-Verordnungen mit unmittelbarer Gültigkeit
- 2.) Es gibt für alle Betriebe in der Lebensmittelkette eine allgemeine Basishygienevorschrift unter Einbezug der Urproduktion, kein vorrangiges Spezialrecht mehr und spezielle Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (nur) ergänzend
- 3.) Es folgen Durchführungsverordnungen mit Mikrobiologischen Kriterien und Temperaturen
- 4.) Alle Lebensmittelbetriebe sind verpflichtet zur „Eintragung“ / Registrierung bei den Behörden
- 5.) Pauschale Forderung nach Gleichwertigkeit aller Lebensmittel aus Drittländern
- 6.) Das Konzept der freiwilligen Leitlinien für Gute-Hygiene-Praxis wird aufgewertet
- 7.) Dokumentationsverpflichtungen (von HACCP- Maßnahmen)
- 8.) Für den Bereich tierischer Lebensmittel:
Betriebszulassung, Kontrollen, Identitätskennzeichnung und Drittlandregelungen nach einheitlichen Grundsätzen, modernisiertes und flexibilisiertes System der Veterinärkontrollen und keine Differenzierung zwischen handwerklichen und industriellen Betrieben mehr

Die neuen Verordnungen im Einzelnen:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29.4.2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene („H1“)

Die Verordnung stützt sich inhaltlich auf das Konzept der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene und wird eine generelle Basisregelung der Lebensmittelhygiene für alle Betriebe in sämtlichen Bereichen der Lebensmittelkette einschließlich Urproduktion darstellen. Sie wird auch für die bislang gesondert geregelten Bereiche (Fleisch, Fisch, Milch) gelten. Die Verordnung enthält

- 1.) das allgemeine Hygienegebot sowie die Verpflichtung zur angemessenen Beachtung der in den Anhängen - getrennt für Primärproduktion und Weiterverarbeitung - aufgeführten allgemeinen Hygienevorschriften
- 2.) die Verpflichtung zur Eigenkontrolle nach den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes gemäß Codex Alimentarius (ausgenommen für die Urproduktion) einschließlich Dokumentationsverpflichtung der HACCP-bezogenen Maßnahmen
- 3.) eine allgemeine (An-)Melde- bzw. Registrierungspflicht, der alle Betriebe unterliegen; Zulassungspflicht (nur) für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs erstverarbeiten

4.) die Forderung, dass Lebensmittelbetriebe in Drittländern die in die Gemeinschaft liefern, gleiche Anforderungen zu erfüllen haben

5.) das Verfahren für die Erarbeitung und Prüfung von branchenbezogenen nationalen oder gemeinschaftlichen freiwilligen „Leitlinien für eine gute Hygiene-Praxis“

6.) Anhänge mit allgemeinen Hygienevorschriften getrennt nach Primärproduktion und alle sonstigen Betriebstätten

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29.4.2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft („H2“)

Diese Verordnung enthält spezifische Hygienevorschriften für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs verarbeiten; sie gilt zusätzlich zur o. g. allgemeinen Hygieneverordnung H1.

Die Verordnung gilt ausschließlich für unverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs (einschließlich Honig) sowie für Lebensmittel, die aus der Erstverarbeitung unverarbeiteter tierischer Erzeugnisse hervorgegangen sind.

„Verarbeitungserzeugnisse“, die sowohl Zutaten tierischen als auch pflanzlichen Ursprungs enthalten, unterfallen dieser spezifischen Vorschrift nicht. Ausgenommen sind ebenfalls grundsätzlich Einzelhandelsbetriebe und Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung. Lebensmittelunternehmen, die diesen spezifischen Vorschriften unterfallen, sind zulassungspflichtig.

Die Zulassung erfolgt produktunabhängig nach einem einheitlichen Verfahren. Die bisherige Zweiteilung zwischen registrierungspflichtigen Betrieben bestimmter Größenordnungen mit lokalem Markt und zulassungspflichtigen Betrieben im Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht wird zugunsten einer Flexibilisierung und risikoorientierten Bewertung bei der Zulassung entfallen.

Zugelassene Betriebe erhalten ein branchenunabhängiges Identitätskennzeichen. Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit sind Lebensmittel aus zulassungspflichtigen Betrieben mit der Identifizierungsnummer des Betriebes zu kennzeichnen.

3.8.3 Trinkwasserversorgung auf Festplätzen

Am 20. Oktober 2004 führten die Verbände BSM und DSB ein Gespräch mit dem Deutschen Verband des Gas- und wasserfachs DVGW über die Trinkwasserversorgung auf Festplätzen

Sachstand aus Sicht der Schausteller

Gesundheitsämter verlangen verstärkt die ausschließliche Verwendung von KTW- und DVGW geprüften Schläuchen für die Trinkwasserzufuhr.

Die bisher verwendeten, lebensmittelgeeigneten, mit dem Glas und Bestecksymbol gekennzeichneten Schläuche seien nicht geeignet, die Anforderungen der seit Januar 2003 geltenden Neufassung der Trinkwasserverordnung zu erfüllen.

Zumeist wird auf Publikationen der DVGW verwiesen wie zum Beispiel „twin - Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“, die der DVGW herausgegeben hat, um eine bundeseinheitlich anwendbare Regelung vorzustellen.

In Form einer Nebenbestimmung zur Zulassung oder als Bestandteil eines privatrechtlichen Zulassungsvertrages missbrauchen manche Veranstalter die DVGW-Hinweise, indem sie diese zu rechtsverbindlichen Vorgaben erklären.

Als besonders problemverschärfend hat sich die uneinheitliche Handhabung in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Gesundheitsämter erwiesen. Schläuche, die auf Verlangen des Gesundheitsamts in A angeschafft werden, sind nach Auffassung des Gesundheitsamts in B nicht zulässig.

Die Verbände bezweifeln die sachliche Notwendigkeit der ausschließlichen Verwendung von KTW- und DVGW geprüften Schläuchen, da keine Untersuchungen bekannt sind, welche die Ungeeignetheit des bisher verwendeten Schlauchmaterials belegen.

Unbeschadet dieser Frage fordern die Verbände einen bundeseinheitlichen Vollzug. Die Unternehmer müssen Planungs- und Handlungssicherheit haben. Es muss von einer zuständigen Stelle verbindlich informiert werden, welche Schläuche zulässig sind und es muss gewährleistet sein, dass diese dann bundesweit anerkannt werden.

Darüber hinaus sehen die Verbände noch Klärungsbedarf bei der Frage der Installation der Standrohre und des Unterverteilnetzes.

Rechtsqualität der KTW- und DVGW- Empfehlungen

KTW-Empfehlungen und das DVGW-Regelwerk sind nicht direkt rechtlich verbindlich, sondern werden als Anleitung für technisch richtiges Handeln verstanden, es sei denn, dass der Gesetzgeber die rechtliche Verbindlichkeit vorgibt.

Bei Einhaltung dieser Empfehlungen wird die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zu Gunsten des Rechtunterworfenen vermutet. Der Unternehmer ist hinsichtlich der Materialbeschaffenheit auf der sicheren Seite.

Die Empfehlungen schließen andere Lösungen grundsätzlich nicht aus. Der Unternehmer muss dann aber die Geeignetheit anderer Schläuche nachweisen.

Die Philosophie der meisten Gesundheitsämter geht in Richtung Maximum an Sicherheit mit der Folge, dass diese nur Schläuche anerkennen, die den KTW-Empfehlungen und dem DVGW- Arbeitsblatt W 270 entsprechen.

Es bestätigt, dass flexible Schläuche zur Zeit aus hygienischer Sicht nur die KTW-Empfehlungen und die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 270 „Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich...“ erfüllen müssen und eine DVGW-Zertifizierung wegen fehlender Prüfgrundlage bisher nicht erfolgt ist.

Gegenwärtige nationale und künftige europäische Anforderungen

Die in dem Infektionsschutzgesetz fußende Trinkwasserverordnung ist gegenüber den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vorrangig. Die Trinkwasserverordnung fordert Trinkwasserqualität bis zur Endabnahmestelle auch in Betrieben des Reisegewerbes.

Für das Jahr 2006 wird auf europäischer Ebene eine als Kombination von Trinkwasserrichtlinie und Bauproduktenrichtlinie geschaffene Vorschrift erwartet, die dann auf dieser Ebene die Anforderungen an das Material verbindlich vorgibt.

Spätestens mit Inkrafttreten dieser EU-Vorschrift dürfen dann nur noch zertifizierte und geprüfte Schläuche verwendet werden die geeignet sind, die Trinkwasserqualität bis zur Endabnahmestelle zu erhalten.

Um dies zu gewährleisten, müsste entweder das Wasser permanent untersucht werden oder es werden zertifizierte und geprüfte Schläuche verwendet. Die dauerhafte Untersuchung scheidet aus Kostengründen aus.

Der europäische Ansatz ist präventiv. Das heißt, es wird nicht abgewartet, ob das Wasser kontaminiert ist oder nicht, sondern es wird durch die Auswahl von geeignetem Material sichergestellt, dass von den Schläuchen keine Kontamination ausgehen kann.

Diese Vorgehensweise fordert auch das für alle Lebensmittelunternehmen einzurichtende HACCP-System.

Nach dem HACCP-Konzept müssen in einem HACCP-System bei erkannten Kritischen Lenkungspunkten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um präventiv eine drohende Überschreitung von Grenz- oder Toleranzwerten auszuschließen

Fachliche Anforderungen beim Aufstellen der Hydranten und Standrohre sowie bei der weiteren Verlegung der Leitung.

In der bereits erwähnten twin wird unter anderem empfohlen, dass geeignetes Fachpersonal, das z.B. beim Wasserversorger oder Installateur zur Verfügung steht, berechtigt sei, Standrohre an Hydranten einzusetzen und die weiteren Leitungen zu verlegen.

Nach Auffassung der Verbände kann dies so ausgelegt werden, dass die gesamte Anlage einschließlich Unterverteilnetz nur von Installateuren erstellt werden darf. Dies wäre finanziell nicht tragbar und ist auch sachlich nicht erforderlich, da jahrelange Praxis der Schausteller auch Fachkunde verleiht.

Nach Auffassung des DVGW schließt die Formulierung in der twin auch andere Lösungen nicht aus. Gemeint ist, dass der in der twin genannte Personenkreis auf jeden Fall fachkundig ist.

Die Verbände bitten, im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Neudrucks der twin den empfehlenden Charakter sprachlich deutlich herauszustellen.

Von Seiten des DVGW wurde zugesagt, diese Passage zu prüfen und ggfs. zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Schnittstelle zwischen öffentlichem Netz und Unterverteilnetz in der Regel der Wasserzähler ist.

Zur Frage der Fachkunde empfiehlt der DVGW, einen Sachkundenachweis für die Unternehmer einzuführen.

Die DVGW rät den Verbänden, sich an den Arbeitskreis Oberste Gesundheitsbehörden zu wenden, um eine möglichst bundeseinheitliche Lösung zu finden. Die DVGW steht für weitere Gespräche auch mit diesem Gremium zur Verfügung.

3.8.4 Inverkehrbringen von Hackfleisch auf Märkten und Volksfesten

Mit einer Verordnung wurde am 2. April 2003 die Hackfleischverordnung zu Gunsten der Reisegewerbetreibenden geändert. Dieser Verbesserung gingen mehrere Jahre Verhandlungen und Gespräche mit den zuständigen Stellen voraus.

Der BSM hatte von Beginn an diese Erleichterung gefordert, da der technische Fortschritt beim Bau der mobilen Verkaufseinrichtungen auch das Inverkehrbringen im Reisegewerbe ermöglicht.

Das Kühlungsproblem wurde gelöst, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene beim Verkauf unter freiem Himmel stellen sicher, dass auch das empfindliche Hackfleisch ordnungsgemäß und ohne gesundheitliche Bedenken auf Märkten abgegeben werden darf.

Auszug aus der Hackfleischverordnung:

„§ 13 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen auf Märkten.

(1) Erzeugnisse nach § 1 dürfen in Markthallen, auf Märkten aller Art, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot gilt nicht für das Behandeln und Inverkehrbringen von tiefgefrorenen Erzeugnissen sowie für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung; § 12 bleibt unberührt.

(1a) Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 in mobilen Verkaufsstätten, wenn auf Grund deren technischer Einrichtung und Ausstattung das Herstellen und Behandeln in einem vom Verkaufsraum abgesonderten, zum Käufer nicht geöffneten Raum vorgenommen wird und das Inverkehrbringen ausschließlich in umhüllter oder verpackter Form erfolgt; es gilt auch nicht, wenn Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 in einem Herstellerbetrieb nach § 9 oder nach den Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung oder der Geflügelfleischhygiene-Verordnung hergestellt wurden und die weitere Behandlung und das Inverkehrbringen in mobilen Verkaufsstätten ausschließlich in umhüllter oder verpackter Form erfolgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen in Betrieben des Reise- und Marktgewerbes die in § 12 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Erzeugnisse unter den dort genannten Bedingungen behandelt und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Abgabe aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgt, deren Einrichtungen eine sachgerechte Behandlung der Erzeugnisse gewährleistet. -Dies gilt auch für Verkaufseinrichtungen, die von Betrieben nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 zum Inverkehrbringen der in § 12 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Erzeugnisse eigener Herstellung aus Anlaß von Volksfesten vorübergehend betrieben werden.

.....“

3.9 Kennzeichnungsrecht

3.9.1 Gentechnisch veränderte Lebensmittel

Ab dem 18. April 2004 müssen gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel EU-weit gekennzeichnet werden.

Was und wie wird gekennzeichnet?

EU-weite, verbindliche Vorschriften zur Kennzeichnung gibt es bereits seit 1997. Jetzt werden jedoch neue, erheblich erweiterte Bestimmungen wirksam. Damit Verbraucher den Einsatz von Gentechnik in Lebensmitteln erkennen können, wird die Kennzeichnungspflicht verschärft:

- Künftig müssen alle gentechnisch veränderten Lebensmittel gekennzeichnet werden, und zwar unabhängig davon, ob man noch gentechnisch veränderte Bestandteile darin nachweisen kann. Das gilt zum Beispiel für Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder gentechnisch verändertem Raps.
- Kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel, die selbst gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind. Solche Lebensmittel sind bislang in der EU nicht zugelassen. Dazu gehören zum Beispiel Kartoffeln, Maiskolben, Tomaten.
- Kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, zum Beispiel Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien.
- Zu kennzeichnen sind außerdem alle Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, wenn der Anteil dieser GVO- Spuren mehr als 0,9 Prozent des Lebensmittels beziehungsweise der Lebensmittelzutat ausmacht.

Welche Ausnahmen gibt es?

Nicht kennzeichnungspflichtig sind: Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden.

Diese Produkte sind nicht "aus", sondern "mit" gentechnisch veränderten Organismen hergestellt. Sie unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht.

Außerdem gibt es eine Reihe von Hilfsstoffen, die bei der Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden, sonst aber im Lebensmittel keine Funktion mehr haben.

Das gilt zum Beispiel für bestimmte Enzyme.

Was passiert bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht?

Sanktionen bei Verstößen gegen die neue Kennzeichnungspflicht werden im Gentechnik-Durchführungsgesetz geregelt. Die Zustimmung des Bundesrates dazu steht noch aus.

Es ist vorgesehen, dass Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht bei gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro, Verstöße gegen andere grundlegende Verpflichtungen aus den EU-Verordnungen mit Haftstrafen bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen sogar bis zu fünf Jahren, geahndet werden.

3.9.2 Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen

Die Bezeichnungen

„Thüringer Leberwurst (g.g.A)
 „Thüringer Rotwurst“(g.g.A.)
 „Thüringer Rostbratwurst“ (g.g.A.)

sind seit Ende 2003 in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen.

Diese Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn die angebotenen Würste aus Thüringen stammen und die Spezifikationen gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 2081/92 EWG erfüllen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen muss kontrolliert werden.

Die Bezeichnung „nach Thüringer Art“ und ähnliches darf als sogenannte Anspielung im Sinne des Art. 13 dieser VO nicht mehr verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen droht eine kostenpflichtige Unterlassungsverpflichtungserklärung.

In NRW sollte sich ein Imbissbetreiber verpflichten, in Zukunft den Verkauf von Würstchen der Bezeichnung „Thüringer Art“ zu unterlassen und bei Zuwiderhandeln eine bestimmte Geldsumme – sozusagen als „Strafe“ für den Verstoß gegen die Unterlassungserklärung – entrichten. Sollte der Imbissbetreiber dem nicht nachkommen, wurde ihm ein Gerichtsverfahren angedroht.

Die Kosten für seine Beauftragung – über 2.000 € – hat der Rechtsanwalt dem Imbissbetreiber in Rechnung gestellt.

Der BSM empfiehlt, auf Bezeichnungen wie „Thüringer Art“ und ähnliches zu verzichten und stattdessen eine geografisch neutrale Formulierung zu verwenden.

Selbstverständlich darf mit „Thüringer“ gekennzeichnet sein, was aus Thüringen stammt und zu Recht die geschützte geographische Angabe trägt.

3.9.3 Zutaten/Allergenkennzeichnung

Diese Kennzeichnungsvorschriften basieren wie die Hygieneverordnung auf EU-Recht. Mit den verschärften Kennzeichnungsvorschriften will die EU den Verbraucherschutz erhöhen.

Auch hier ist das Verbraucherschutzministerium zuständig. Der BSM hatte in seiner Stellungnahme auf die beengten Platzverhältnisse hingewiesen und gefordert, dass im Reisegewerbe alternativ zur detaillierten Kennzeichnung die Auskunft auf Nachfrage (Kladdenlösung) ausreichen soll. Ein Zuviel an Informationen trägt eher zur Verwirrung statt zur Aufklärung bei.

3.10 Bildung/Schule

3.10.1 Bildungsfragen auf Europäischer Ebene

Der Europäische Verband für die Bildung von Kindern reisender Berufsgruppen EFECOT wurde im Berichtszeitraum aufgelöst. Die Beteiligung der Betroffenen war zu gering. Über die ESU versuchen die Verbände auf europäischer Ebene durch Ansprache an das zuständige Mitglied des Europaparlaments, neue Strukturen zu schaffen und zu gewährleisten, dass die außerordentlich wichtigen Bildungsfragen weiter bearbeitet werden und aus Mitteln der EU finanziert werden.

3.10.2 Stellungnahme des BSM zu verschiedenen bildungspolitischen Fragen

Die Kultusministerkonferenz hatte sich mit einigen grundsätzlichen Fragen zur schulischen und beruflichen Ausbildung von Schaustellerkindern auseinandergesetzt und mehrere Thesen zu dieser Thematik erarbeitet. Diese wurden unter anderem dem BSM zur Stellungnahme übersandt. Die Empfehlungen der Länder wurden bei der Sitzung des Fachbereichs I anlässlich des 30. Bundesverbandstages 2003 in Hamburg ausführlich diskutiert und das Ergebnis der KMK mitgeteilt:

KMK-Empfehlung: Eigenständige Berufsausbildung im Schaustellergewerbe

Der BSM lehnt eine Ausbildung zum Schausteller als Lehrberuf ab. Das Schaustellergewerbe ist thematisch zu vielschichtig, um in einer einheitlichen Ausbildung zielführend zu einem Berufsabschluss vermittelt zu werden. Wegen der wechselnden Veranstaltungsorte während der Saison sieht der BSM erhebliche Probleme beim Absolvieren der betriebspraktischen Zeiten in der Woche.

Das bereits bestehende Angebot an anerkannten Lehrberufen ist sehr breit gefächert und in Anbetracht der vielen existierenden kaufmännischen und technischen Berufe für das Schaustellergewerbe ausreichend.

KMK-Empfehlung: Berufsschulpflicht muss erfüllt werden

Grundsätzliche Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass eine den Bedürfnissen der Jugendlichen adäquate, sachlich und personell ausreichende Bildungsinfrastruktur existiert.

Diese muss gewährleisten, dass der Bildungsauftrag der Berufsschule erfüllt wird und die Anwesenheit der Berufsschüler aus dem Schaustellergewerbe sich nicht auf das Absitzen einer bestimmten Stundenzahl zur formalen Pflichterfüllung beschränkt.

Die Verbesserung der schulischen Bildung hat Vorrang vor einer speziellen Berufsausbildung als Schausteller.

KMK-Empfehlung: Berufsschulblockunterricht bundesweit offen

Der BSM bittet nachdrücklich, die bestehenden 4 Träger des Berufsschulblockunterrichtes für Interessenten aus allen Bundesländern zu öffnen.

KMK-Empfehlung: Inhalte des Blockunterrichtes vergleichbar mit üblichem Berufsschulunterricht

Im Hinblick auf die besonderen Erschwernisse bei der Erfüllung der Berufsschulpflicht für Kinder beruflich Reisender im Gegensatz zu den berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die eine Ausbildung im stationären Gewerbe absolvieren, bittet der BSM zu prüfen, ob eine Straffung des Unterrichtes möglich ist, ohne dass der allgemeinbildende Charakter der Berufsschule darunter leidet.

Zumal die Definition einer ausreichenden Allgemeinbildung wiederum eine politische Entscheidung ist.

KMK-Empfehlung: Keine kostenlose Berufsschule für nicht Berufsschulpflichtige

Der BSM sieht in dieser Forderung das falsche Signal an alle lernwilligen und bildungsinteressierten Schausteller. Da in dem Blockunterricht speziell auf die Themen und Bedürfnisse der Schausteller eingegangen wird, ist dieser auch für nicht Schulpflichtige interessant.

Wer lernen will, soll die Möglichkeit dazu haben ohne bezahlen zu müssen. Den kostenlosen Besuch der Berufsschule auch für nicht Berufsschulpflichtige sieht der BSM im Hinblick auf die besondere Bildungssituation im Reisegewerbe vom allgemeinen Bildungsauftrag abgedeckt und demzufolge auch finanziell vertretbar.

Vorschlag des BSM zur steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für einen kontinuierlichen Schulbesuch

Bei der Diskussion bildungspolitischer Themen stößt man zwangsläufig auf die Finanzpolitik. Ein Beschluss der KMK, den BSM bei seinem Bemühen um steuerliche Absetzbarkeit der Mehraufwendungen zur Gewährleistung eines auch örtlich kontinuierlichen Schulbesuches wäre hilfreich.

Die im letzten Jahr geschaffene, allgemeingültige Möglichkeit ist auf etwa 1.500 Euro pro Jahr beschränkt.

Dieser Betrag deckt bei Reisegewerbetreibenden den tatsächlichen Aufwand nur zu einem Bruchteil.

Der BSM bittet die KMK um Unterstützung bei seinen Gesprächen mit dem BMF, die tatsächlich anfallenden Kosten für die Heimunterbringung, Unterbringung bei Pflegeeltern oder Fahrtkosten von den wechselnden Festplätzen zu immer derselben Schule in voller Höhe steuermindernd anerkennen zu lassen.

3.11 Wettbewerbsrecht/Verbraucherschutz

3.11.1 „Anti-dumping“-Initiative des BMVEL

Es geschieht nicht häufig, dass der BSM als Interessenvertretung der kleinen und mittleren Familienunternehmen die Ideen der Verbraucherschutzministerin Renate Künast gutheißen kann.

Im Falle ihrer Anti-Dumping-Initiative Anfang des Jahres 2003 hatte sie jedoch die uneingeschränkte Unterstützung. Gemeinsam mit dem CEDI/BVD signalisierte der BSM Ministerin Künast die Zustimmung zu diesem Vorhaben.

Bedauerlicherweise wurde der Vorschlag in den Medien verrissen und in Folge der verheerenden Resonanz in Zeitung und Funk nicht weiter verfolgt. Zu Unrecht, da sie neben dem Verbraucherschutz auch die Belange des Facheinzelhandels gegen die großen Filialisten vertreten wollte.

Der BSM hatte Frau Künast schriftlich seine Zustimmung und Unterstützung in ihrem Kampf gegen die ruinösen und wettbewerbverzerrenden Praktiken einiger Handelsketten mitgeteilt.

Im folgenden ist das Schreiben auszugsweise abgedruckt: „...der Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e. V. ist die größte Berufsorganisation des Reisegewerbes in Deutschland und vertritt die Interessen der 100.000 Reisegewerbetreibenden.

In der Mehrzahl Marktkaufleute und Schausteller, aber auch andere im Reisegewerbe tätige Vertriebsformen bilden die Mitgliedschaft der im BSM organisierten 16 Landesverbände sowie mehrere namhafte Großzirkusse. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Mitgliedsunternehmen mittelständische Familienbetriebe.

Der BSM stellt sich uneingeschränkt hinter Ihr Ansinnen, Dumpingpreisen und damit einem vorsätzlichen Verkauf von Produkten unter Einstandspreis gesetzgeberisch zu begegnen.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass die aggressive Preisgestaltung einschlägig bekannter Unternehmen in marktbeherrschender Stellung speziell im Lebensmittel- und Frischwarenbereich der Einkaufslandschaft Deutschland dauerhafte und unwiederbringliche Schäden zufügen würde.

Der gegenwärtige Verdrängungswettbewerb trifft den Facheinzelhandel in seiner ganzen Härte. Es ist der Einzelhandel, der mit einer sehr breiten Angebotspalette die Versorgung mit speziellen, zum Teil regionalen Produkten und auch kleinen Vertriebsstandorten in Kundennähe die Grundversorgung das ganze Jahr hindurch aufrechterhält.

Der Facheinzelhandel als Einkäufer garantiert den Erzeugern und Produzenten eine faire Preisgestaltung und ist besonders im regionalen Bereich die Existenzgrundlage der vielfach mittelständischen Zulieferbetriebe.

Der Facheinzelhandel sichert auch den freien Einkauf ganzjährig in seiner Vielfalt. Die Einkaufslandschaft Deutschland bietet durch ihre unterschiedlichsten Anbieter eine beispiellose Produktvielfalt.

Wir möchten diese Reichhaltigkeit nicht auf eine eingeschränkte Angebotspalette weniger marktbeherrschender Unternehmen reduziert wissen. Letztendlich wäre der Verbraucher der Verlierer dieser Entwicklung.

Deshalb begrüßen wir Ihre Initiative in der Hoffnung, dass die kleinen Anbieter im Ringen um die Gunst des Kunden eine faire Chance behalten. Der BSM bedauert ausdrücklich die in den Medien veröffentlichte, abwertende Kritik an Ihren Plänen. Offensichtlich sind deren Gegner nicht in der Lage zu erkennen, dass Sie eine Notbremse ziehen wollen in der Absicht, den fairen Wettbewerb und damit den Verbraucher zu schützen.“

3.11.2 „Tasteless smoke“

Fischfachhandel und BSM haben diesen Betrug am Kunden auf das Schärfste verurteilt. In letzter Zeit ist die Begasung von Fischen mit Kohlenmonoxid wieder ins Gespräch gekommen. Diese illegale Methode wird vor allem bei rotfleischigen Fischarten wie den Thunen eingesetzt.

Begast man Muskelfleisch mit Kohlenmonoxid, verbindet sich das Eisen in den Farbstoffen fest mit diesem Gas und es behält seine rote Farbe und verfärbt sich nicht bräunlich. Bei entsprechend langer Behandlung lässt sich die Rotfärbung nicht nur stabilisieren, sondern sogar intensivieren. Das Fleisch sieht danach strahlend kirschrot und durchscheinend transparent aus.

Während unbehandelter Thunfisch nach einiger Zeit bräunlich wird, wenn er mit Sauerstoff in Kontakt kommt, bewahren begaste Loins, Filets und Steaks ihre die Frische vortäuschende rote Färbung.

Ein unbestreitbarer Vorteil für die Vermarktung, zumal die rote Färbung auch beim Frosten erhalten bleibt. Nach dem Auftauen wirken die Stücke wie frisch und können zu höheren Preisen verkauft werden.

Doch die vermeintlichen Vorteile werden durch gravierende Risiken und Nachteile erkauft. Die Kohlenmonoxid-Behandlung verändert nicht nur die Farbe, sondern auch den Geruch des Produktes.

Damit gehen zwei der wichtigsten Parameter verloren, mit denen sich die Qualität eines Fisches sensorisch bewerten lässt.

Händler und Verbraucher laufen ernsthaft Gefahr; dass ihnen minderwertige oder überalterte Ware, die bereits das Verfallsdatum erreicht hat, angedreht wird. Es ist höchst bedenklich und riskant, wenn Alter und innerer Zustand eines Fischproduktes sich von außen nicht mehr eindeutig erkennen lassen.

Da die Bakterien- und Keimbelastung des Fisches durch Kohlenmonoxid praktisch nicht beeinflusst wird, gehen viele Zersetzungs- und Zerfallsprozesse, die für frische Lebensmittel typisch sind, auch im behandelten Produkt ungebremst vorstatten.

In Deutschland und fast allen Industriestaaten zwischen Japan und den USA, von Australien bis zur EU dürfen Lebensmittel nicht direkt mit Kohlenmonoxid behandelt werden.

Doch in der Fischbranche ist es seit langem ein offenes Geheimnis, dass manche dubiosen Verarbeiter (insbesondere in Asien) das Gas trotzdem heimlich anwenden, weil es verlockende Vorteile bietet.

Da Kohlenmonoxid verboten ist, haben findige Verarbeiter eine neue Methode ersonnen: die Behandlung mit gefiltertem, geschmacklosem Rauch, "Tasteless Smoke".

Durch die Behandlung mit geschmacklosem Rauch lassen sich vergleichbare Effekte erzielen. Die Färbung der Produkte wird konserviert oder verbessert, negative Geschmackseigenschaften werden kaschiert. Aber auch bei diesem Verfahren ist Kohlenmonoxid mit im Spiel.

Bislang gibt es noch keinen eindeutigen, praxistauglichen Test zum Nachweis behandelter Produkte. Kohlenmonoxid-behandelte Filets haben eine leuchtend kirschrote Färbung, die vom typischen Erscheinungsbild unbehandelter Fische abweicht.

Thunfischprodukte, die nach dem Auftauen lange farbstabil bleiben, sollten grundsätzlich im Verdacht stehen, behandelt worden zu sein.

Auch unnatürliche oder künstlich wirkende Rotfärbungen sind verdächtig. Das geübte Auge eines Händlers, der im Umgang mit Thunfischen vertraut ist, erkennt die Unterschiede auch ohne Messung, ein Verbraucher jedoch kaum. Ein weiteres Beispiel, wie durch verantwortungslose Profitgier Kundenvertrauen verspielt wird. Zu Lasten der ehrbaren Kaufleute.

3.11.3 Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischerei-Produkten

Diese Informationsveranstaltung zum Thema „Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischerei-Produkten“ fand im Februar 2003 auf Einladung des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie des Fischgroßhandels in Bremen statt.

Die Rückverfolgbarkeit von Produkten sowie der notwendige Rückruf von fehlerhaften bzw. gesundheitsgefährdenden Waren gewinnen durch verschärfte Gesetzgebung und ständig wachsende wirtschaftliche Anforderungen immer mehr an Bedeutung.

Gleichzeitig steigen die Ansprüche vom Gesetzgeber und vom Kunden, welche die Einführung von Kennzeichnung und Etikettierung-Systemen verbindlich fordern, um ein schnelles und lückenloses sogenanntes „Treking und Tracing“ von Gütern zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund und den rechtlichen Verpflichtungen, einen entsprechenden integrierten Systemansatz zur Steuerung der Warenbewegung vom Rohstoff-Lieferanten über die Produktionsstätte bis zum Endverbraucher gewährleisten zu können, erhöht sich jetzt der Handlungsbedarf, die Chargen genaue Steuerung und Rückverfolgbarkeit von Waren sicherzustellen. Ein Themenbereich, der auch im Ansatz den Handel berührt.

Auf dieser Veranstaltung wurde das Scanner-System EAN 128 vorgestellt. Bei diesem System, das versucht wird, weltweit aufzubauen, soll schon bei der Produktion oder bei dem Vertreiber über eine einzurichtenden Kennung eine Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelpartien auf EDV-Basis möglich gemacht werden.

Dieses System ist eine elegantere Lösung, schnellstmöglich bei Rückrufaktionen Daten zu erfassen und auf Knopfdruck entsprechende Informations-Zufuhr für den Rückruf zu erhalten. Damit entfällt bei solchen Rückruf-Aktionen die langwierige Suche durch Ablagen, Ordner oder aber durch ein vom Unternehmen selbst erstelltes Warenwirtschafts-System.

Ob sich die Einrichtung, die kostenträchtig ist und sich am Umsatz orientiert, zusätzlich lohnt, müssen die Betriebe selbst entscheiden. Wobei die großen produzierenden Betriebe in der Lebensmittel-Industrie wohl eher dazu neigen werden, dieses System neben den normalen Nachweisen zusätzlich parallel einzurichten. Beim Handel mit loser Ware wird dieses neue System wohl kaum Einzug halten.

Die Verantwortung beim Vertrieb der Ware hat hier gegenüber den Kunden der Handel. Die Kennzeichnungsverordnung, das HACCP- Konzept, und der Nachweis über die Einkaufsquelle der Produkte finden hier ihre Bedeutung. Gesetzliche Regelungen können jedoch das notwendige Vertrauen zwischen Verbraucher und Kunden nicht ersetzen, von dem im Besonderen der Wochenmarkt-Handel profitiert.